

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einleitung ungeklärter Abwässer durch die Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt

zwischen der Stadt Groß-Umstadt, vertreten durch den Magistrat
- nachstehend als „Groß-Umstadt“ bezeichnet -,
und der Gemeinde Otzberg, vertreten durch den Gemeindevorstand
- nachstehend als „Otzberg“ bezeichnet –
und der Gemeinde Höchst i. Odw., vertreten durch den Gemeindevorstand
- nachstehend als „Höchst“ bezeichnet -

gemäß §§ 24 Abs. 1, 2. Alternative, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL. I S. 307) in neuester Fassung.

Präambel

Die Gemeinde Otzberg (mit Ausnahme des Ortsteils Ober-Nauses) sowie der Ortsteil Hassenroth der Gemeinde Höchst i.Odw. leiten ihr Abwasser der Kläranlage Groß-Umstadt im Stadtteil Richen zu. Dadurch nehmen die Gemeinden Otzberg und Höchst Leistungen der Stadt Groß-Umstadt in Anspruch, die zu vergüten sind. Diese Leistungen betreffen sowohl das Durchleiten der Abwassermengen durch das Kanalnetz der Stadt Groß-Umstadt als auch das Reinigen des Abwassers in der Kläranlage.

Derzeit erfolgt die Ermittlung der anteiligen Investitionskosten für die Gemeinde Otzberg und die Stadt Höchst prozentual über die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.05.1998 festgelegten Einwohnerwerte (EW). Die jährlichen Kosten für die Behandlung der Abwässer werden im Verhältnis des eingeleiteten Abwassers unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades anhand dieser Vereinbarung umgelegt. Dabei sind sämtliche Einleiter (privat und gewerblich) in den jeweiligen Ortslagen zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ist hinsichtlich der Abrechnung aufwändig und veraltet. Zudem beinhaltet dieses Beteiligungsverfahren keine Komponente für die Kostenverrechnung des anfallenden Niederschlagswassers.

Infolge dessen sind neue allgemeingültige Kostenschlüssel für die Beteiligung der Gemeinden Otzberg und Höchst i.Odw. an den Kosten der Abwasseranlagen der Stadt Groß-Umstadt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden, die sowohl den Schmutzwasser- als auch den Niederschlagswasseranteil in angemessenem Maße berücksichtigen. Ziel ist es, mit der vorliegenden Vereinbarung das bestehende Verfahren der Berechnung abzulösen und zu vereinfachen.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben Begriffsbestimmungen

- (1) Groß-Umstadt verpflichtet sich, nach den in dieser Vereinbarung getroffenen näheren Bestimmungen, das Abwasser von Otzberg, ausgenommen das Abwasser aus dem Ortsteil Ober-Nauses, und des Ortsteils Hassenroth von Höchst aufzunehmen und in der städtischen Behandlungsanlage im Stadtteil Richen unter Einhaltung der wasserrechtlichen Einleitungsbedingungen zu reinigen und abzuleiten, die anfallenden Feststoffe zu behandeln und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- (2) Die Zuständigkeit für das Erheben von Kommunalabgaben bleibt unberührt. Ebenso bleiben die Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner als Träger der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- (3) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

<u>Abwasser</u>	das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagsabwasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
<u>Sammelleitung</u>	Leitung zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage
<u>Druckleitung</u>	Sammelleitung zur Durchleitung des Abwassers vom Pumpwerk im St. Semd zur Kläranlage im St. Richen der Stadt Groß-Umstadt
<u>Abwasseranlage</u>	Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Anschlussleitungen, Druckleitung, Pumpwerk, Kläranlage
<u>Behandlungsanlage</u>	Pumpwerk im St. Semd, Überlaufbauwerk nebst Einleitung in Gewässer, Druckleitung zur Kläranlage und Kläranlage nebst Ablaufleitung zum Gewässer

EW

Einwohnerwerte - Abwasser aus Haushaltungen, Industrie- und Gewerbebetrieben (bemisst sich nach BSB 5-Schmutzfracht)

**§ 2
Übergabestellen**

- (1) Die Übergabestelle für das aus Richtung Otzberg-Habitzheim kommende Abwasser ist die Drosseleinrichtung im Durchflussbecken (DB) Habitzheim in der Gemarkung Otzberg-Habitzheim. Die genaue Lage der Übergabestelle ist in der der Unteren Wasserbehörde vorgelegten Planung des Ingenieurbüros Jung GmbH vom Dez. 1988 eingetragen. Der Tekturplan vom Dez. 1994 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Übergabestelle ist so ausgebildet, dass sie im Bedarfsfall Messeinrichtungen für die jeweils durchfließende Abwassermenge und deren Verschmutzungsgrad aufnehmen kann.

**§ 3
Eigentum an den Abwasseranlagen und Betrieb**

- (1) Die Sammelleitung aus Otzberg-Habitzheim bis zur Gemarkungsgrenze Habitzheim/Semd (siehe Anlage ?) einschliesslich Übergabestelle und evtl. technischer Einrichtungen stehen im Eigentum der Gemeinde Otzberg.
- (2) Von der Gemarkungsgrenze Habitzheim/Semd (siehe Anlage ?) bis zum Pumpwerk im Stadtteil Semd steht die Abwasseranlage und sonstige Einrichtungen im Eigentum der Stadt Groß-Umstadt.
- (3) Das Pumpwerk in Semd sowie die Druckleitung nach Richen stehen im Eigentum der Stadt Groß-Umstadt.
- (4) Für den Betrieb und die Unterhaltung der für die Aufnahme der Abwässer der Gemeinden erforderliche Sammelleitung sind bis zur Gemarkungsgrenze Habitzheim/Semd (siehe Anlage ?), einschließlich Übergabestelle (§ 2, Ziff. 1), die Gemeinden und von dort bis zur Kläranlage die Groß-Umstadt/Richen die Stadt Groß-Umstadt zuständig.

**§ 4
Planung, Ausführung der Kläranlage**

- (1) Die städtische Kläranlage wurde nach der seinerzeitigen vorhersehbaren Entwicklung für eine Kapazität von 35.150 EW ausgelegt und ausgebaut. Davon entfallen auf den Verband ein Anschlußwert von 7.110 EW für die Gemeinde Otzberg sowie 1.020 EW auf die Gemeinde Höchst für den Ortsteil Hassenroth.

- (2) Sollten sich Änderungen in der Einwohnerentwicklung oder sonstiger Grundlagenwerte ergeben oder abzeichnen, so sind diese angemessen zu berücksichtigen. Die Änderungen sind vom Verband bzw. der Gemeinde der Stadt mitzuteilen.

§ 5 Abwasserbeschaffenheit

- (1) Das von Otzberg und Höchst eingeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es
- das Personal beim Betrieb, der Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen nicht gefährdet,
 - die Abwasseranlagen, nicht schädigt, hemmt, verstopft oder in ihrer Funktion unwirksam macht,
 - aufgrund seiner Beschaffenheit am Kläranlagenauslauf keine Überschreitung der für die Einleitung in den Vorfluter zugelassenen Grenzwerte verursacht,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigt und
 - den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflusst.
- (2) Um eine diesen Anforderungen genügende Abwasserbeschaffenheit zu gewährleisten, verpflichten sich Otzberg und Höchst,
- die in ihrer Ortssatzung festgelegten Einleitungsgrenzwerten den jeweils gültigen wasserrechtlichen Vorschriften anzupassen,
 - die Beschaffenheit des aus ihrer Kanalisation zugeführten Abwassers zu überwachen und die Einleitung von Abwässern zu verhindern, die nicht den Vorschriften ihrer Ortssatzung entsprechen.

§ 6 Überprüfung der Abwassereinrichtungen

Groß-Umstadt hat das Recht, die Sammelleitung zu überprüfen. Ergibt eine solche Prüfung eine von Otzberg oder Höchst zu vertretende Beeinträchtigung für die Abwasseranlagen von Groß-Umstadt, so hat Otzberg bzw. Höchst diese Beeinträchtigung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und die Kosten der Überprüfung zu tragen. Die Überprüfungen erfolgen mit Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde und der Gemeinde.

§ 7 Messung des Abwassers

- (1) Otzberg installiert und betreibt an der Übergabestelle eine Messeinrichtung zur ständigen Erfassung der durchfließenden Abwassermenge. Die Messeinrichtung besteht aus folgenden Geräten:
 - ungedückertes induktives Durchflussmessgerät (IDM) zur Messung im TW-Fall und Drosselung im RW-Fall
 - selbstentleerender Probenehmer mit der Möglichkeit von 24 x 1,0 l Rückstellproben
- (2) Groß-Umstadt betreibt in der Kläranlage hinter dem Sandfang eine Messeinrichtung zur ständigen Erfassung der durchfließenden Abwassermenge und des CSB- bzw. BSB-Gehaltes des Abwassers.
- (3) Groß-Umstadt und Otzberg haben die in Ziff. 1 und 2 genannten Messeinrichtungen in einem dauernd betriebsfähigen Zustand zu halten. Sie haben diese Messeinrichtungen jährlich einmal durch das Lieferwerk oder nach den jeweiligen Vorgaben der Eigenkontrollverordnung überprüfen zu lassen und dem jeweiligen anderen Beteiligten eine Ausfertigung des Prüfprotokolls auszuhändigen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten einschließlich notwendig werdender Reparaturen oder Erneuerung oder Unterhaltungsmaßnahmen trägt jeder Beteiligte für seine Messeinrichtungen selbst.
- (4) Die Messeinrichtungen sind allen Beteiligten zugänglich zu machen.

§ 8 Kosten

- (1) Otzberg und Höchst beteiligen sich nach Maßgabe dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung an den Kosten (Investitions- und laufende jährliche Kosten) für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben durch Groß-Umstadt.
- (2) Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die bei Groß-Umstadt in Erfüllung der sich aus § 1 gegenüber Otzberg und Höchst ergebenden Verpflichtungen entstehenden Kosten gemäß folgender Kostenschlüssel zu tragen:
- (3) Die Aufwendung und Investitionen unterteilen sich in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasseranteil, der für die Kläranlage und die Ortskanalisation unterschiedlich hoch ist. Sie sind von den Vertragsbeteiligten nach folgenden Teilschlüsseln zu tragen:

(a) Teilschlüssel Kläranlage

- | | | |
|--------------------------|-------------|-------------|
| • Kalkulatorische Kosten | SW = 82,4 % | RW = 17,6 % |
| • Betriebliche Kosten | SW = 78,1 % | RW = 21,0 % |

Kostenverursacher/-träger	Teilschlüssel Schmutzwasser	Teilschlüssel Regenwasser
Groß-Umstadt	74,3%	69,5%
Otzberg	21,8%	25,9%
Höchst	3,9%	4,6%

(b) Teilschlüssel Kanalisation (Bezugspunkt Pumwerk Semd)

Bezugspunkt für die Kosten ist das Pumpwerk Semd, d.h. es werden nur die Kosten unter den Vertragspartnern aufgeteilt, welche auf der Kostenstelle 5 „Pumpwerk Semd mit RÜB / Druckleitung“ bei der Stadt Groß-Umstadt aufgelaufen sind und damit ausschließlich der Durchleitung des Abwassers aus Höchst und Otzberg dienen.

- Kalkulatorische Kosten SW = 32,9 % RW = 67,1 %
- Betriebliche Kosten SW = 32,9 % RW = 67,1 %

Kostenverursacher/-träger	Teilschlüssel Schmutzwasser	Teilschlüssel Regenwasser
Groß-Umstadt	16,6%	24,8%
Otzberg	70,6%	63,8%
Höchst	12,8%	11,4%

- (4) Groß-Umstadt wird Otzberg und Höchst im Laufe des folgenden Jahres eine Abrechnung über die jährlichen Kosten des zurückliegenden Jahres vorlegen. Groß-Umstadt ist berechtigt, jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. Abschlagsleistungen in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresleistung von Otzberg und Höchst zu verlangen. Ausgleichszahlungen (Nachzahlungen), die aufgrund der Jahresabrechnung erforderlich werden, sind innerhalb eines Monats nach Eingang der Abrechnung bei Otzberg bzw. Höchst fällig.

Überschüsse aus den Vorausleistungen werden mit der nächsten Vorausleistungsrate von Otzberg bzw. Höchst verrechnet.

§ 9 Buchhaltung

- (1) Innerhalb der Buchhaltung der Stadt Groß-Umstadt werden für den laufenden Betrieb der Abwasseranlage eigene Kostenstellen geführt.
- (2) Groß-Umstadt verpflichtet sich, Otzberg bzw. Höchst jederzeit Einsicht in alle Akten zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, welche die Durchführung der in dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben betreffen.

§ 10 Überprüfung in Streitfällen

Streitfragen über die Kostenregelung wollen die Vertragspartner nach Einschaltung und Überprüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Möglichkeit einvernehmlich regeln.

§ 11 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann nach § 24 Abs. 3 KGG aus folgenden Gründen mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden:
 - a) wenn eine/einer der Beteiligten eine ihm/ihr obliegenden Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt,
 - b) wenn die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit (§ 6) von einem der Einleiter nicht erfüllt werden,
 - c) wenn Stadt Groß-Umstadt oder die Gemeinden die Einleitungsgrenzwerte ihrer Ortssatzung nicht den jeweils gültigen wasserrechtlichen Vorschriften anpasst (§ 6 Abs. 2),
 - d) wenn Groß-Umstadt, Otzberg oder Höchst die Meßeinrichtungen nicht in einem dauernd betriebsfähigen Zustand halten und diese jährlich einmal überprüfen lassen und den anderen Beteiligten nicht eine Ausfertigung des Prüfprotokolls aushändigt,
 - e) wenn Otzberg oder Höchst die Kosten gemäß § 7 Abs. 3 nicht termingerecht erstattet.
- (3) Im Übrigen ist jeder Beteiligte berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- (4) Die Kündigung ist den jeweils anderen Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Vor der Kündigung nach Abs. 2 ist dem jeweils anderen Beteiligten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 6 Monaten den Kündigungsgrund auszuräumen. Die Abmahnung hat durch eingeschrieben Brief zu erfolgen.
- (5) Im Falle der Rechtskraft einer Kündigung wird die Vermögensaufteilung nach den Restbuchwerten vorgenommen.

§ 12 Anwendung des KGG

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die Bestimmungen des KGG in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Die Vereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung sowie erforderliche kommunalaufsichts-behördliche Genehmigungen werden von den Beteiligten jeweils entsprechend ihrer Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und sind soweit nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 15 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Groß-Umstadt und der Gemeinde Otzberg vom 01.06.1999 außer Kraft.

Groß-Umstadt, __. September 2020

Otzberg, __. September 2020

Der Magistrat
der Stadt Groß-Umstadt

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

Bürgermeister Erster Stadtrat

Bürgermeister Erster Beig.

Höchst i.Odw., __. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i.Odw.

Bürgermeister Erster Beig.